

F. Juven in Paris.

Gyp, l'âge du mufler. 18°. 3 fr. 50 c.

Librairie illustrée in Paris.

Turquan, J., Madame Récamier. 18°. 3 fr. 50 c.

J. Maisonneuve in Paris.Mallat, J., la Serbie contemporaine. 2 vols. 8°. 12 fr.
Raquez, A., au pays des pagodes. 8°. 12 fr.**Mercur de France in Paris.**

de Régnier, H., le bon plaisir. 18°. 3 fr. 50 c.

P. Ollendorff in Paris.Masson, F., l'impératrice Marie-Louise. 8°. 7 fr. 50 c.
de Moriollles, Mémoires sur l'émigration, la Pologne et la cour du grand-duc Constantin. 1789—1833. 8°. 7 fr. 50 c.
Stapfer, P., Victor Hugo et la poésie satirique en France. 18°. 3 fr. 50 c.
Toudouze, G., le miroir tragique. 18°. 3 fr. 50 c.
Vély, A., illustre Saint-Gratien. 16°. 3 fr. 50 c.**Plon-Nourrit & Cie. in Paris.**Clésio, P., Cours de jeunes filles. 16°. 3 fr. 50 c.
Lefèvre-Pontalis, A., les élections en Europe à la fin du XIX^e siècle. 16°. 3 fr. 50 c.
Lévy, A., Napoléon et la paix. 8°. 8 fr.**Der Urheberrechtschutz
reichsdeutscher Verleger in Ungarn.**

Von Carl Junker, Wien.

[Nachdruck verboten.
Uebersetzung ins Ungarische vorbehalten.]

(Schluß aus Nr. 75 d. Bl.)

**4. Unter welchen Bedingungen? (Förmlichkeiten.
Art. I. III. §§ 7, 9, 42—44, 51, 69.)**

Oberste Bedingung ist gemäß Artikel I, wie schon angeführt, daß das in Ungarn zu schützende Werk im Deutschen Reich und nicht auch in Ungarn einheimisch sei und daß ihm im Deutschen Reiche gesetzlicher Schutz zustehe. Nach Artikel III müssen ferner jene Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllt sein, welche das ungarische Gesetz im einzelnen fordert; diese sind nun:

Das Recht der Uebersetzung ist davon abhängig, daß es für die betreffenden Sprachen ausdrücklich auf dem Titelblatt oder zu Beginn vorbehalten wurde. Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Teilen erscheinen, ist jeder Band oder Teil als abgesondertes Werk zu betrachten und der Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes auf jedem Bande oder Teil besonders anzumerken. Die Wirksamkeit dieses Vorbehaltes erlischt jedoch, wenn die betreffende Uebersetzung nicht im ersten Jahre nach dem Erscheinen des Originals — wobei aber das Kalenderjahr desselben nicht in Rechnung kommt — begonnen und binnen 3 Jahren beendigt worden ist. Bei Bühnenwerken muß jedoch die Uebersetzung schon binnen 6 Monaten nach dem Erscheinen des Originalwerkes vollständig beendet sein. Der Beginn und die Beendigung der Uebersetzung muß in einem beim königl. ungarischen Handelsministerium erliegenden, jetzt beim königl. Patentamt geführten Register eingetragen werden. (§ 7.) Die Registrierung erfolgt auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Interessierten ohne vorläufige Untersuchung der Wirklichkeit oder Berechtigung der angemeldeten Thatsachen. (§ 43.) Das Register ist öffentlich, und es werden die Eintragungen im »Központi Ertésítő«, unter Umständen auch in den (kroatischen) »Narodne Novine« verlautbart. (§ 44 und Durchführungs-Verordnung des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel zum XVI. Gesetzartikel des Jahres 1884 Z. 28672.)

Von den Bestimmungen ist ausgenommen und es gilt die Uebersetzung ohne Einwilligung des Urhebers als unbefugte Aneignung des Autorrechtes: 1. insoweit das Werk noch nicht erschienen ist, 2., wenn das Werk zuerst in einer toten Sprache erschien, hinsichtlich der Uebersetzung in eine lebende Sprache; 3., wenn das Werk zugleich in mehreren Sprachen erschien, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen. (§ 7.)

»Größere Mitteilungen« aus Zeitungen oder Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Zeitschriften bedürfen, um vor Nachdruck geschützt zu sein, daß an ihrer Spitze das Verbot des Nachdrucks ausgedrückt erscheine.*)

Das Ausführungsrecht vervielfältigter erschienenen und in den Handel gebrachter Musikwerke ist davon abhängig, daß der Komponist es sich auf dem Titelblatt oder am Anfang des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat. (§ 51.)

Photographien müssen, um geschützt zu sein — ebenso wie nach deutschem Recht —

1. den Namen oder die Firma und den Wohnort des Urhebers oder Herausgebers der Originalaufnahme,
2. das Kalenderjahr, in welchem die befugten Abzüge oder die Nachbildung zum ersten Male erschienen sind,

auf jedem einzelnen Exemplar tragen. (§ 69.)

5. Wozu? (Abhandlung der Rechtsverletzung §§ 19—24, 47, 57, 58, 65, 67, 75.)

Wer absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit eine die unbefugte Aneignung des Autorrechtes bildende Handlung begeht, wird für dieses Vergehen außer mit der dem Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger zu leistenden Entschädigung mit Geld im Betrage bis zu 2000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle mit Gefängnis bestraft. Die Geldstrafe wird über jeden Thäter besonders verhängt. Geschah die Handlung weder aus Unbedachtsamkeit noch aus Absicht, so hat keine Strafe einzutreten und ist der Thäter dem Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger für den Schaden nur in dem Maße, als er sich selbst bereicherte, zum Ersatz verpflichtet. (§ 19.) Bei Verletzung des Ausführungsrechtes ist als Schadenersatz das ganze Erträgnis der unrechtmäßigen Aufführung, ohne Abzug der hierauf verwendeten Kosten zu bezahlen. (§ 58.)

Auch derjenige, welcher Exemplare eines entgegen dem Verbote des Gesetzes vervielfältigten Werkes wissentlich gewerbsmäßig in den Handel bringt, verkauft oder sonst verbreitet, ist wie vorstehend zu bestrafen und Schadenersatzpflichtig. (§ 23.)

Die vorrätigen Exemplare und die zur unberechtigten Vervielfältigung bestimmten Apparate, wie: Druckformen,

*) Ob dieser Vermerk nicht auch bei belletristischen und wissenschaftlichen Aufsätzen nötig ist, erscheint mir zweifelhaft. Das Gesetz ist hier unklar. § 9, Punkt 2 lautet: »Als unbefugte Aneignung des Autorrechtes wird nicht betrachtet . . . die Uebernahme einzelner Mitteilungen aus Zeitungen oder Zeitschriften, mit Ausnahme der belletristischen und wissenschaftlichen Aufsätze, ferner aller größeren Mitteilungen, an deren Spitze das Verbot des Nachdrucks ausgedrückt erscheint.« Das »Vorbild«, der § 7 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. d. lautete: »Als Nachdruck ist nicht anzusehen . . . der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist.« Das »der letzteren« scheinen die Ungarn beim Abschreiben vergessen zu haben. — Es geht nichts über die Genauigkeit!